Satzung (mit Änderungen vom 19. März 2015)

§ I (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet NETLIFE e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Postbauer-Heng



§ 2 (Zweck)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Nutzung von Computer- und Informationstechnologie für alle Menschen, die mit der Technik nicht sehr vertraut sind.
- 2) Die Mittel des Vereins sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen. Das Nähere regelt die Vereins-Ordnung.
- 3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz ist möglich.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Für gemeinnützige Zwecke dürfen finanzielle Rücklagen auch über mehrere Jahre gebildet werden.
- 8) Der Satzungszweck wird erreicht durch:
 - Einrichten einer regelmäßigen PC-Sprechstunde, bei der sich die Mitglieder gegenseitig bei Problemen rund um Computer, Internet, Mobilfunk unentgeltlich helfen.
 - Abhalten von Schulungen bzw. Workshops mit Themen zur Nutzung von Computern samt Zubehör, sowie mobilen Geräten, wie Smartphone und Tablett-Rechnern.
 - Beteiligung an Informationsveranstaltungen in der Marktgemeinde, z.B. beim Seniorennachmittag oder der Gesundheitsmesse im Ort.
 - Beteiligung am Ferienprogramm in der Marktgemeinde um Kinder während der Ferien im Umgang mit modernen Kommunikationsgeräten zu schulen und insbesondere auf die Gefahren im Netz hinzuweisen.
 - Neben dem Umgang mit den Betriebssystem Windows von Microsoft auch Alternativen erarbeiten und vorstellen, wie z.B. Linux, Ubuntu usw.
 - Erarbeiten und Anwenden von privater E-Mail-Verschlüsselung, um dem im Grundgesetz garantierten Brief- und Fernmeldegeheimnis weiterhin zur Wirksamkeit zu verhelfen.
 - Die Innovationsgeschwindigkeit der Elektronischen Medien ist sehr hoch. Künftige noch unbekannte Anwendungen und Nutzungsmöglichkeiten sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

§ 3 (Mitglieder des Vereins)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch

durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein Austritt ist unter Beachtung der in der Vereins-Ordnung geregelten Kündigungsfrist jederzeit möglich.

- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld Form zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist betr\u00e4gt zwei Wochen. Mitglieder k\u00f6nnen auf eine schriftliche Einladung verzichten und werden dann per E-Mail eingeladen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide abwesend, wird ein Versammlungsleiter gewählt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

I) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Gewählt werden mindestens: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und ein Kassenwart.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 7 (Vorstand)

- Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand trifft auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann der 1. Vorsitzende nur mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen. Der Kassenwart selbst ist allein verfügungsberechtigt und ist für das Eröffnen und Verwalten von Konten zuständig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-/ Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorstand) unterschrieben.

§ 9 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Postbauer-Heng, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Postbauer-Heng, 19.03.2015

1. Vorstand Sven Rohringer

2. Vorstand Bernhard Gesellchen

Kassenwart Gerhard Streichert